

---

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2180287	Gesamt: 3	06.12.2018

---

**Entwicklung des Gebiets  
„Kinderhaus“, Rottenburg a. N.-Seebronn  
– Artenschutzrechtliche Untersuchung –**

---

Auftraggeber **Stadt Rottenburg am Neckar**

Anzahl der Seiten: 17

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
1 Einleitung .....	3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG.....	9
4.1 Fledermäuse.....	9
4.2 Weitere Säugetiere.....	11
4.3 Vogelarten.....	11
4.4 Reptilien.....	14
4.5 Amphibien.....	14
4.6 Insekten.....	14
4.7 Pflanzen.....	15
4.8 Bestehende Maßnahmen zur Förderung geschützter Tierarten im Plangebiet.....	16
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen .....	16

#### **ABBILDUNGEN:**

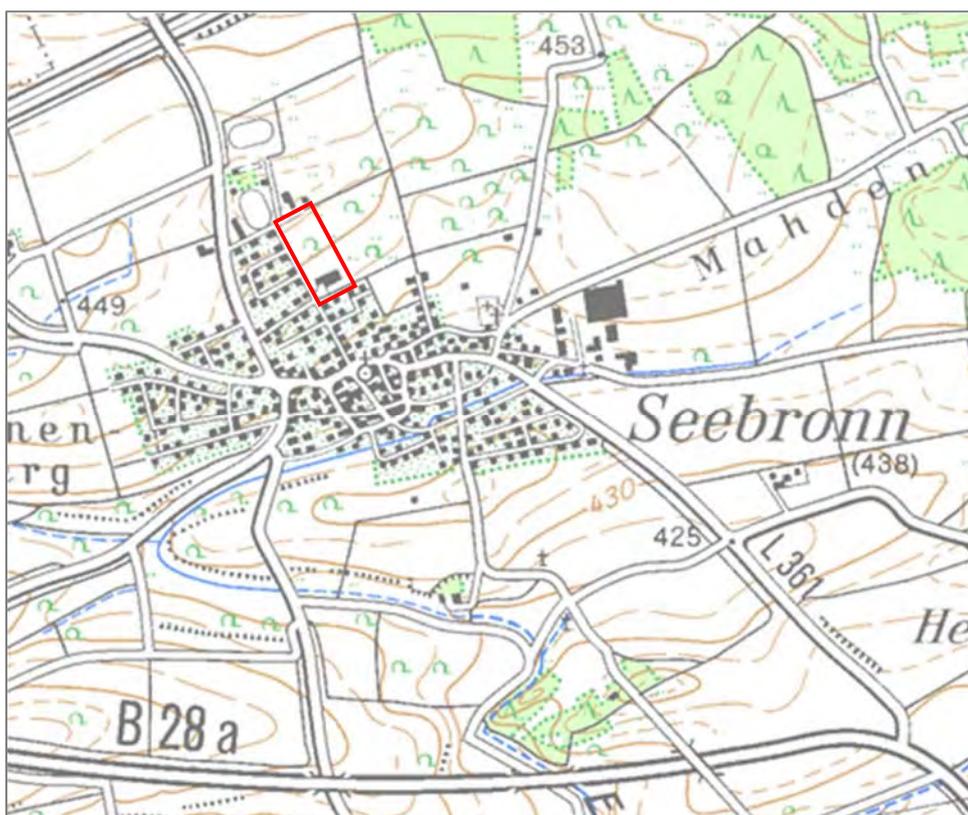
Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich).....	3
Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets „Kinderhaus“ mit seinen beiden Teilbereichen .....	4
Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kinderhaus“ (unmaßstäblich).....	5
Abbildung 4: Übersicht über das Plangebiet von der Nordwestecke nach Südosten, Teilbereich 1 im Bildvordergrund .....	6
Abbildung 5: Nordrand des Plangebiets mit Teilbereich 1, Blickrichtung nach Osten .....	7
Abbildung 6: Zufahrt zu Teilbereich 2 mit Blickrichtung nach Westen, links im Bildvordergrund ist der Abschluss der geschotterten Parkfläche zu sehen.....	8
Abbildung 7: Südrand des Plangebiets, Schule und Bäume mit Nisthilfen in Teilbereich 2, Blickrichtung nach Osten .....	8
Abbildung 8: Beispiele für Habitatstrukturen auf Teilbereich 1 des Plangrundstücks:.....	10
Abbildung 9: Apfelbaum auf Flst. Nr. 2067 (Teilbereich 1) mit mehreren Baumhöhlen.....	12
Abbildung 10: Obstbäume in Teilbereich 1 mit Baumhöhlen und Nistkästen, Blickrichtung nach Osten .....	12
Abbildung 11: Baum mit Nisthilfe südlich der Schule (Teilbereich 2) .....	13
Abbildung 12: Insektenhotel bei der Schule .....	15
Abbildung 13: Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Im Wiesengrund“, Rottenburg-Seebronn (unmaßstäblich), die das aktuelle Plangebiet betreffende Maßnahme ist mit einem Pfeil gekennzeichnet. ....	16

#### **ANHANG:**

Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1 Einleitung

Die drei Kinderbetreuungsstätten des Rottenburger Ortsteils Seebronn sollen in einem neuen Kinderhaus zusammengeführt werden. Das Gebäude soll am nördlichen Ortsrand von Seebronn errichtet werden (s. Abbildung 1). Das Gebiet weist bereits eine Schule und eine Mehrzweckhalle auf; diese Gebäude sollen erhalten bleiben. Voraussetzung für die Umnutzung des Plangebiets ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Kinderhaus“, Rottenburg a. N. [11].



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2018)

Im Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [3]. Im Sinne einer abgeschichteten Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [9] und europäische Vogelarten [10]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Die Stadt Rottenburg a. N. beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für den Bebauungsplan. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

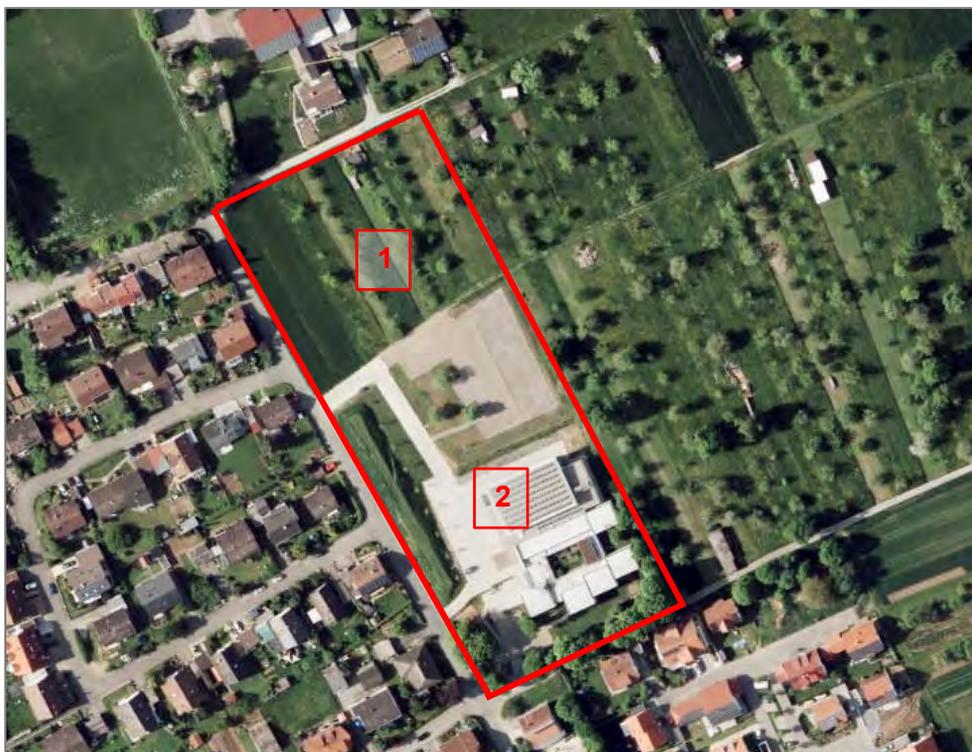
## 2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Seebronn (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Der südliche Teilbereich (= Bereich 2) des Gebiets umfasst Schule und Mehrzweckhalle mit den zugehörigen Parkflächen. Betroffen ist das Flurstück Nr. 2016, die zugehörige Adresse ist Achalmstraße 20 und 22. Der Teilbereich entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Bei der Schule“.

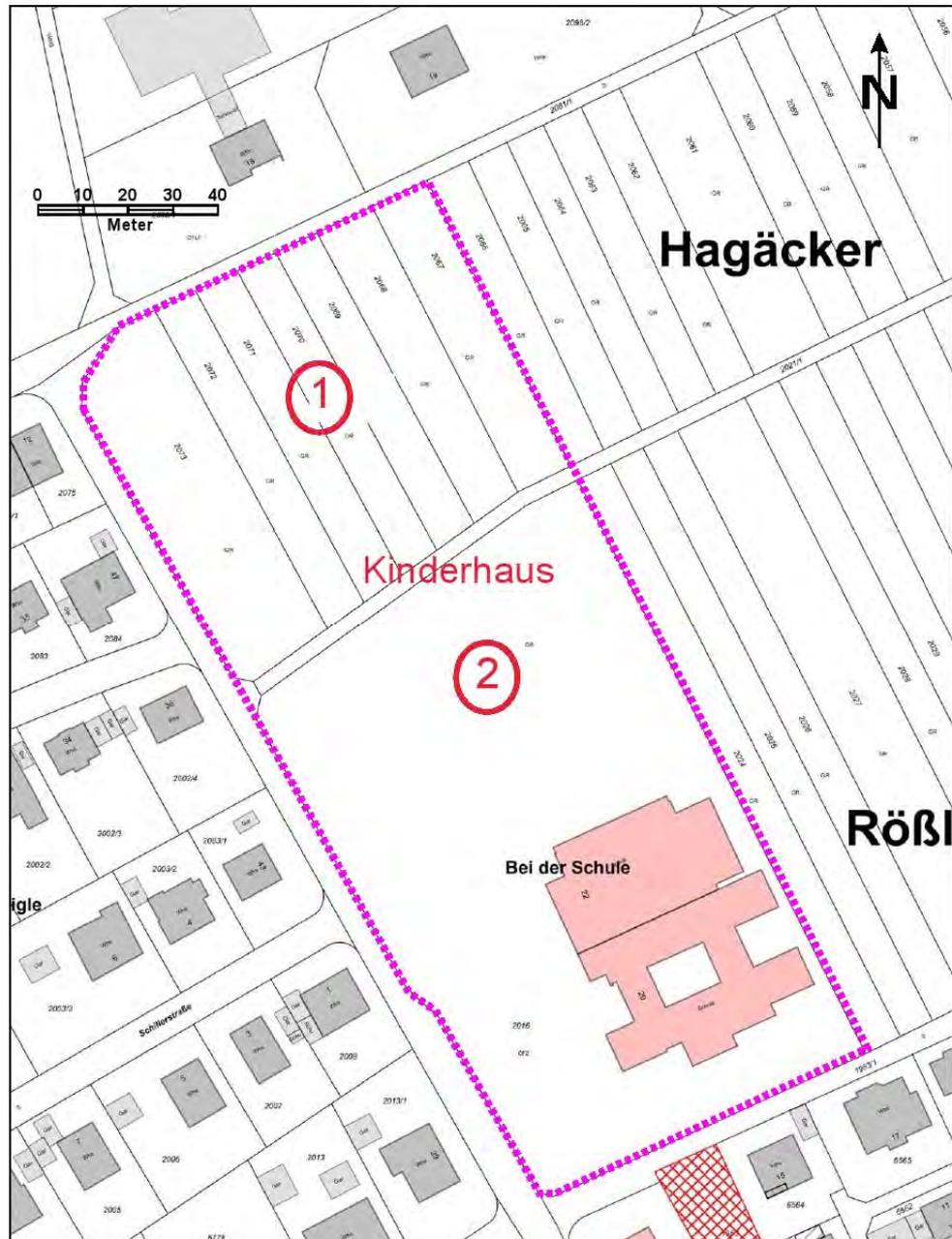
Der nördliche Teilbereich (= Bereich 1) umfasst die Flurstücke Nrn. 2067 bis 2073. Er weist vorwiegend Obstwiesen auf, lediglich das westlichste Flurstück lag zum Zeitpunkt der Ortsbegehung als Ackerbrache vor. Der nördliche Rand von Flurstück Nr. 2069 wird zu Lagerzwecken genutzt, dort ist ein Schuppen vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kinderhaus“ umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha. Auf einer mittleren Höhe von ca. 450 m ü. NN gelegen, fällt das Plangebiet leicht nach Südwesten ein. Zugänge zum Plangebiet erfolgen von Westen über die direkt angrenzende, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Achalmstraße und drei von dieser nach Osten abzweigenden Wege, wobei lediglich die mittlere Abzweigung (Flurstück Nr. 2021/1) teilweise innerhalb des Geltungsbereichs liegt (s. Abbildung 2 und Abbildung 3).

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg a. N. (FNP von 2012 [13]) ist der südliche Teilbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Schule dargestellt. Im nördlichen Teilbereich liegen gemäß FNP Flächen für die Landwirtschaft vor.



**Abbildung 2:** Luftbild des Plangebiets „Kinderhaus“ mit seinen beiden Teilbereichen  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg 2018, unmaßstäblich)



**Abbildung 3:** Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kinderhaus“ (unmaßstäblich)  
(Quelle: Stadt Rottenburg a. N., 2018)

Im Westen und Süden schließt das Plangebiet an die bestehende, noch weitgehende dörflich geprägte Ortsbebauung von Seebronn an. Nördlich angrenzend liegt ein ursprünglich als Aus­siedlerhof gebauter landwirtschaftlicher Betrieb. Nach Westen leiten Obstwiesen in die freie Feldflur mit Acker- und Grünlandflächen über. Im weiteren Umfeld, südwestlich gelegen, befindet sich ein kleineres Gewerbegebiet.

Seebronn und somit auch das Plangebiet liegt innerhalb von Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Bronnbachquelle“ (WSG-Nr. 416.105). Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht von der Planung betroffen.

Das geplante Kinderhaus soll im Norden des Plangebiets, d. h. in Teilbereich 1 errichtet werden. Veränderungen an Schule und Mehrzweckhalle sind derzeit nicht geplant.

### 3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen des von der Änderung betroffenen Teilbereichs im Gebiet „Kinderhaus“, einschließlich die des Umfelds, wurden am 21.03.2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Die aufgenommenen Habitatstrukturen wurden am 05.07.2018 nochmals überprüft.

#### Teilbereich 1

Das nordwestliche Randgrundstück im Plangebiet (Flurstück Nr. 2073) weist einen Acker auf (2018: Getreide). Ansonsten werden die Freiflächen als Obstwiesen mit teils lückigem Bestand genutzt. Die Obstbäume variieren bezüglich ihres Alters und dementsprechend in Größe und Strukturreichtum. Insgesamt sieben der Obstbäume wiesen Baumhöhlen auf. An einem weiteren Baum (Walnuss) waren zwei Nisthilfen angebracht. Im Untergrund liegen zu meist als Fettwiesen aufgeprägte Wirtschaftswiesen vor. Neben dem Baumbestand sind Einzelsträucher und kleinere Strauchgruppen zu finden. Der Lagerschuppen am nördlichen Randbereich ist auf einer Seite offen und somit gut zugänglich.



**Abbildung 4:** Übersicht über das Plangebiet von der Nordwestecke nach Südosten, Teilbereich 1 im Bildvordergrund  
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)



**Abbildung 5:** Nordrand des Plangebiets mit Teilbereich 1, Blickrichtung nach Osten  
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)

### Teilbereich 2

Das westliche Ende des Wirtschaftswegs Flurstück Nr. 2021/1 mit seiner Mündung in die Achalmstraße bildet die Zufahrt zu Teilbereich 2 mit Schule, Mehrzweckhalle und zugehörigen Parkflächen. Der erste Wegabschnitt dient als Schulzufahrt. Er ist, ebenso sowie die direkt ans Gebäude anschließenden, als Parkplätze und Schulhof genutzten Flächenbereiche, gepflastert. Der nächste, geschotterte Abschnitt des Wegs führt zu dem als Parkplatz genutzten und als Schotterrasen vorliegenden Bereich. Im weiteren Verlauf nach Osten entspricht der genannte Weg einem Grasweg. Die zwischen den Verkehrsflächen (Zugänge bzw. Zufahrten und Parkplätze) gelegenen Freiflächen liegen vorwiegend als Wiesen vor. Auch hier sind Bäume unterschiedlichen Alters vorhanden. Teilbereich 2 endet im Süden an dem geschotterten Wirtschaftsweg mit der Flurstücks-Nr. 1953/1.

Vor allem an den Bäumen direkt beim Schulgebäude wurden verschiedene Nisthilfen angebracht. Zudem wurde ein Insektenhotel aufgestellt. Diese Förderungsmaßnahmen für verschiedene, teilweise auch geschützte Tierarten, wurden bereits im Rahmen einer weiteren Bebauungsplanung im Ort als Ausgleichsmaßnahme durchgeführt (vgl. Kap. 4).



**Abbildung 6:** Zufahrt zu Teilbereich 2 mit Blickrichtung nach Westen, links im Bildvordergrund ist der Abschluss der geschotterten Parkfläche zu sehen  
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)



**Abbildung 7:** Südrand des Plangebiets, Schule und Bäume mit Nisthilfen in Teilbereich 2, Blickrichtung nach Osten  
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird durch die Ortsrandlage mit angrenzenden Straßen und Wegen und bestehender Bebauung geprägt. Die Anbindung an die offene Feldflur wird durch die bestehende Bebauung eingeschränkt. Vor allem der südliche Teilbereich 2 weist zeitweilig eine intensive Nutzung durch Schule, Mehrzweckhalle und zugehörige Verkehrsflächen auf. Insgesamt ist für die im Plangebiet anzutreffenden Tierarten eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Lärm (Verkehr, Veranstaltungen, Schulbetrieb) anzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Lebensraumbedingungen kann ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln sowie zumindest eine temporäre Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

#### **4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG**

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen, der Ortsrandlage mit angrenzenden Straßen und Wegen sowie der bestehenden Nutzung im südlichen Teilbereich ist das Lebensraumpotenzial des von der Planung betroffenen Bereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als mittel bis hoch einzustufen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

##### **4.1 Fledermäuse**

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich der Topografischen Karte (TK 25) Blatt 7419 Herrenberg. Für dieses Messtischblatt sowie die benachbarten Quadranten der angrenzenden Messtischblätter wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Mopsfledermaus gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [5]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braune Langohr i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Planbereich nicht zu vermuten ist.

Die vorliegenden großen Gebäude und der Lagerschuppen bieten grundsätzlich Quartiere für die genannten Siedlungsfledermäuse. Unterschiedliche Habitatstrukturen wie Dachvorsprünge und Bretterspalten kommen grundsätzlich als kurzzeitig nutzbares Ruhequartier infrage. Nach der vorliegenden Planung bleiben die Gebäude erhalten, der Lagerschuppen soll voraussichtlich abgerissen werden.

Auch der Obstbaumbestand im nördlichen Teil des Plangebiets weist potenzielle Fledermausquartiere auf. Die Bäume wurden soweit wie möglich auf Fledermausbesatz untersucht. Aktuell konnte kein dauerhaftes Quartier (Wochenstube) festgestellt werden; auch indirekte Hinweise auf länger andauernde Nutzung eines Quartiers wie Verfärbungen von Rinde oder Fassade, Kotanhäufungen oder Nahrungsreste gab es nicht. Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen können aufgrund der zahlreichen vorhandenen Höhlenbäume allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



**Abbildung 8:** Beispiele für Habitatstrukturen auf Teilbereich 1 des Plangrundstücks:  
1: Obstbaum mit Astloch, Höhlchen und Rindenspalten  
2: tiefe Baumhöhle  
(Fotos: HPC AG, 21.03.2018)

Die Wiesenflächen können zur Nahrungssuche aufgesucht werden, bilden aber nur einen geringen Anteil des im Umfeld zur Verfügung stehenden und teilweise besser strukturierten Nahrungshabitats. In die freie Landschaft führende Leitstrukturen bzw. zur Orientierung dienende Flugstraßen sind von der Planung nicht betroffen.

Im Umfeld des Plangebiets liegen vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten wie z. B. weitere Schuppen, Gebäude sowie Wiesen mit potenziellen Quartierbäumen vor.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG (Verbot des Verletzens und Tötens) kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung, einschließlich Baumfällung, in einem Zeitraum stattfindet, der außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG (erhebliche Störung, Entfernung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. So können weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind vertiefte Untersuchungen notwendig.

#### 4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Baden-Württemberg heimisch. Die Ausbreitung des Bibers wurde in jüngerer Zeit vielfach dokumentiert. So gibt es auch an Gewässern südöstlich von Rottenburg Hinweise auf Bibervorkommen.

Seebronn liegt nordwestlich der Kernstadt Rottenburg und ist mit dieser über den Weggentalbach verbunden. Allerdings finden im Plangebiet, mit bestehender Bebauung und landwirtschaftlich sowie z. T. öffentlich genutzten Freiflächen, weder der Biber noch die weiteren genannten Arten geeignete Habitatstrukturen.

#### 4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das vorhandene Schulgebäude und die Mehrzweckhalle sowie auch der Lagerschuppen bieten grundsätzlich Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter. In den Gehölzbeständen gibt es ebenfalls Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Singvögel. So sind an einigen der betroffenen Obstbäume in Teilbereich 1 für die Brut geeignete Strukturen wie Baumhöhlen vorhanden (s. Abbildung 9 und Abbildung 10), und auch die Sträucher bieten Nutzungspotenzial. Zudem wurden mehrere künstliche Nisthilfen aufgehängt (s. Abbildung 8 und Abbildung 10).

Weitere Nisthilfen wurden in den Bäumen rund um die Schule angebracht (s. Abbildung 11). In diesem Bereich sind keine Veränderungen geplant, die Nistmöglichkeiten stehen weiterhin zur Verfügung.

Der Baumbestand im Umfeld des Plangebiets weist vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten (Wiesen mit potenziellen Höhlenbäumen) auf.



**Abbildung 9:** Apfelbaum auf Flst. Nr. 2067 (Teilbereich 1) mit mehreren Baumhöhlen  
(Markierung: Kot an besetzter Baumhöhle)  
(Foto: HPC AG, 05.07.2018)



**Abbildung 10:** Obstbäume in Teilbereich 1 mit Baumhöhlen und Nistkästen, Blickrichtung  
nach Osten  
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)



**Abbildung 11:** Baum mit Nisthilfe südlich der Schule (Teilbereich 2)  
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)

Vorhandene Baumhöhlen wurden, soweit möglich, auf Besatz geprüft. Zumindest an einer Baumhöhle (Flurstück Nr. 2067) deuteten Kotspuren auf eine diesjährige Brut hin (s. Abbildung 9). An einem der Nistkästen am Walnussbaum (Flurstück Nr. 2069) lagen ebenfalls Hinweise für diesjährige Brutnutzung vor (Nistmaterial am Einflugloch). Am Lagerschuppen waren einzelne Kotflecken erkennbar, Nester waren dort nicht vorhanden.

Die Freiflächen im Plangebiet können von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden, stellen jedoch aufgrund der eingeschränkten Größe und dem Gesamtpotenzial an Nahrungsflächen in der Umgebung nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG (Verbot des Verletzens und Tötens) kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung, einschließlich Baumfällung, in einem Zeitraum stattfindet, der außerhalb der Brutzeit liegt.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG (erhebliche Störung, Entfernung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. So können weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung Fortpflanzungsstätten von Vögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem enthält das potenzielle Artenspektrum im Plangebiet und seinem Umfeld auch störungsempfindliche Vogelarten. In diesem Fall sind vertiefte Untersuchungen notwendig.

#### 4.4 Reptilien

Seebronn und somit die Vorhabenfläche wird in der 2015 durchgeführten Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienart Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der 2015 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 x 5 km) wurden im betroffenen Rasterabschnitt keine Bestandsmeldungen zur Schlingnatter verzeichnet. Zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*), einem Beutetier der Schlingnatter, liegen in Seebronn keine Meldungen vor [6].

Betrachtet man den Untersuchungsbereich und sein näheres Umfeld, so sind keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die genannten streng geschützten Reptilienarten vorhanden. Es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [8]. Die grundsätzlich für Reptilien als Nahrungshabitat nutzbaren Grünflächen grenzen zu einem großen Teil an Straßen bzw. (Wirtschafts-)Wege, der Schotterterrassen wird zum Parken genutzt. Somit besteht hier ein entsprechend hohes Tötungsrisiko für diese Tiere, was die Lebensraumqualität des Gebiets weiter einschränkt.

#### 4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung des Plangebiets lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [8]. So fehlen entsprechende Laichgewässer. Zudem mindern die umgebenden und querenden Straßen und Wege sowie die Parkplätze das Lebensraumpotenzial für diese Tiergruppe, der Fahrzeugverkehr stellt ein erhöhtes Tötungsrisiko dar.

#### 4.6 Insekten

Das Arteninventar der Wiesen- und Rasenflächen ist durch die unterschiedlichen Nutzungsarten mit entsprechenden Mahdhäufigkeiten, Begehen und Befahren geprägt. Der Unterwuchs der Obstwiesen zeigt vorwiegend typische (Fett-)Wiesenarten, auf dem Schotterrasen-Parkplatz sind eher niederwüchsige Arten eines Trittpflanzenbestands zu finden. Insgesamt zeigt das Untersuchungsgebiet mit seinen Obstwiesen sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge die übliche örtliche Ausprägung. Die zum Parken genutzten Bereiche unterliegen entsprechenden Einschränkungen. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [4].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

Am Schulgebäude wurde zur Förderung der Insektenfauna ein sogenanntes Insektenhotel als Nist- und Überwinterungshilfe erstellt (s. Abbildung 12). Dieses bleibt weiterhin bestehen. Erfahrungsgemäß werden diese „Hotels“ von häufig vorkommenden Insektenarten angenommen und bilden für diese ein wichtiges Lebensraumelement. Ein Vorkommen geschützter Insektenarten, kann davon aber nicht abgeleitet werden.



**Abbildung 12:** Insektenhotel bei der Schule  
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)

#### 4.7 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung aufgenommen [2]. Dabei ergaben sich weder auf den Wiesen- und Rasenflächen (u. a. aufgrund der bestehenden Nutzung) noch in den Gehölzbeständen Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet (vgl. Kap. 4.6).

Auf Ackerflächen ist das Vorkommen der Ackerwildgrasart Dicke Trespe (*Bromus grossus*), als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, möglich. Hinweise auf ein Vorkommen im Plangebiet bestehen nicht [7]. Auch für weitere europarechtlich geschützte Pflanzenarten lagen im Plangebiet keine Hinweise vor. Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen auch nicht erwarten, dass dort Vertreter dieser geschützten Pflanzenarten vorkommen.

#### 4.8 Bestehende Maßnahmen zur Förderung geschützter Tierarten im Plangebiet

Im Zuge eines weiteren Verfahrens wurden als Ausgleichsmaßnahmen an verschiedenen Stellen im Dorfgebiet von Seebronn Vogel- und Fledermauskästen angebracht (s. Abbildung 13). Dies umfasst auch Vogelnistkästen innerhalb des aktuellen Planbereichs, die erhalten werden sollen und somit auch weiterhin zur Verfügung stehen.



**Abbildung 13:** Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Im Wiesengrund“, Rottenburg-Seebronn (unmaßstäblich), die das aktuelle Plangebiet betreffende Maßnahme ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.  
(Quelle: Stadt Rottenburg a. N., 2018)

## 5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der von der Bebauungsplanänderung „Kinderhaus“ betroffenen Grundstücke in Rottenburg-Seebronn wurden am 21.03. und am 05.07.2018 Ortsbegehungen durchgeführt. Diese bildeten die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Bebauungserweiterung müssen Gehölze gerodet und gegebenenfalls ein Schuppen entfernt werden. Weiter werden Wiesen- und ggf. Rasenflächen in Anspruch genommen. Diese Strukturen bieten ein mittleres bis hohes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Gehölz- und Gebäudebestand, darunter mehrere Höhlenbäume, können grundsätzlich dauerhaft als Fortpflanzungs- und temporär als Ruhestätten dienen. Insgesamt kann die Fläche zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Am bestehenden Schulgebäude und der Mehrzweckhalle mit ihren für Fledermäuse und Vögel nutzbaren Lebensraumelementen sind keine Veränderungen geplant.

Die vorliegenden Datengrundlagen reichen nicht aus, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abschließend beurteilen zu können. Daher wird empfohlen, vertiefte Untersuchungen der Vogel- und Fledermausarten durchzuführen.

Über die genannten hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten.

HPC AG

Projektleiterin

Projektbearbeiterin

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

Roswitha Beier-Groß  
Dipl.-Agrarbiologin

## **ANHANG**

### Quellen- und Literaturverzeichnis

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [4] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Mai 2018
- [5] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [6] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Mai 2018
- [7] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Artensteckbrief Dicke Trespe, Stand 22. November 2013
- [8] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [11] Stadt Rottenburg a. N. (2018): Unterlagen zum Bebauungsplan „Kinderhaus“, Rottenburg a. N.
- [12] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008
- [13] Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar und den Gemeinden Neustetten, Hirrlingen und Starzach. (2012): Flächennutzungsplan Rottenburg am Neckar – Seebronn, Stand: 22.06.2012